



ALLGEMEINE LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Für Produkte und Dienstleistungen der Business Unit RECONDITIONING in Deutschland
Version 2018.1 vom 31.10.2018

§1 Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen (nachfolgend: „Leistungsbedingungen“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, insbesondere Verkaufs-, Reinigungs-, Rücknahme- und Serviceleistungen, (nachfolgend einheitlich auch: „Leistung/-en“) der NCG Buchtenkirchen GmbH, der NCG Europe GmbH und der NCG / WEISS IBC Servicecenter GmbH & Co. KG (nachfolgend jeweils: „NCG“), soweit diese nicht ausdrücklich andere Allgemeine Geschäftsbedingungen für anwendbar erklären. Von diesen Leistungsbedingungen abweichende oder diese Leistungsbedingungen ergänzende Bedingungen des Vertragspartners erkennt NCG nicht an, es sei denn, NCG stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung solcher Bedingungen zu. Diese Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn NCG in Kenntnis von abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Vertragspartners die Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

2. Diese Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

3. Diese Leistungsbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, ohne dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme im Einzelfall bedarf.

4. NCG behält sich vor, die Vertragsbestandteil gewordenen Leistungsbedingungen vor Beendigung des Vertragsverhältnisses zu ändern. Eine Änderung der Leistungsbedingungen wird Bestandteil des zwischen NCG und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages, wenn a) NCG dem Vertragspartner die Änderung anzeigt und diese, soweit für den Vertragspartner nachteilig, in der Änderungsanzeige drucktechnisch hervorhebt; und b) der Vertragspartner einer Änderung nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht, wobei NCG auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsanzeige hinweisen wird.

5. Soweit in diesen Leistungsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis verwiesen wird, ist zur Wahrung der Schriftform Textform im Sinne des § 126 b (dauerhafter Datenträger, z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausreichend.

§2 Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

1. Angebote von NCG sind, soweit nicht abweichend angegeben, freibleibend und unverbindlich.

2. Alle Angaben in Angeboten, Auftragsbestätigungen und sonstigen Unterlagen über Maße, Rauminhalt und Gewichte verstehen sich mit üblichen Toleranzen, auch wenn hierauf nicht anderweitig gesondert hingewiesen wird. Für Materialstärken und -güte gelten die Bedingungen des Deutschen Instituts für Normung (DIN).

3. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

4. Ein Vertrag mit NCG kommt durch eine Bestellung oder sonstige Beauftragung durch den Vertragspartner und eine schriftliche Annahmeerklärung durch NCG oder durch die Ausführung der Bestellung / des Auftrags durch NCG zustande.

5. Alle Vereinbarungen, die zwischen NCG und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Abreden vor oder bei Vertragsschluss sind unverbindlich.

6. Maßgeblich für die Vollständigkeit einer Auslieferung sind die durch NCG bei Auslieferung festgestellten Gewichte und Stückzahlen.

§ 3 Leistungsfristen

1. Leistungsfristen und -termine (z. B. Lieferdaten, Abholfristen etc.) werden mit schriftlicher Bestätigung des Termins oder der Frist in der Annahmeerklärung von NCG verbindlich.

2. Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Annahmeerklärung von NCG, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten des Auftrags (z. B. Menge, Art, Spezifikation, Lieferort etc.). Leistungsfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Mitwirkung und vertragsgemäßen Erfüllung durch den Vertragspartner. Sie verlängern sich automatisch um die Zeit, in der die Mitwirkungs- oder sonstige Leistung durch den Vertragspartner nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wird.

3. Maßgebend für die Einhaltung vereinbarter Leistungsfristen und -termine ist bei verkaufter Ware der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft durch NCG.

4. Ereignisse höherer Gewalt, die NCG oder einen Zulieferer oder Subunternehmer von NCG betreffen, z. B. Naturkatastrophen, innere Unruhen, Krieg, Streik, Unfälle, behördliche Anordnungen, Eingriffe Dritter etc., verschieben die Leistungsfristen und -termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, ohne dass der Vertragspartner hieraus Ersatzansprüche gegen NCG geltend machen kann. Ereignissen höherer Gewalt stehen unvorhergesehene Ereignisse, die NCG die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die NCG mit der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. Mangel an Roh- oder Betriebsmaterial, Maschinenbruch, Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege, von jeweils nicht nur kurzfristiger Dauer – auch wenn diese einen Zulieferer oder Subunternehmer von NCG betreffen – gleich. NCG wird den Vertragspartner über den Eintritt der Behinderung unterrichten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist NCG zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche Recht hat der Vertragspartner. Schadensersatzansprüche infolge des von NCG oder vom Vertragspartner erklärten Rücktritts nach diesem § 3 Absatz 4 stehen dem Vertragspartner nicht zu.

5. Im Falle des Verzuges richtet sich die Haftung von NCG unter den nachfolgenden Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen: Der Schadenersatzanspruch des Vertragspartners wegen des Verzuges ist für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 % des Nettoauftragswertes der verspäteten Leistung, insgesamt auf maximal 5 % dieses Nettoauftragswertes, begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen einer verspäteten Leistung durch NCG nur berechtigt, wenn NCG die Leistungsstörung zu vertreten hat.

§4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die Preise von NCG FCA (Incoterms 2010). Kosten für Transport, Versicherung, Lagerung oder Fremdprüfung sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten.

2. Bei Auslieferungen in das Ausland sind sämtliche von NCG zu tragenden Steuern, Zölle und sonstige Abgaben von dem Vertragspartner zu erstatten.

3. Bei einem zwischen NCG und dem Vertragspartner abgeschlossenen

Dauerschuldverhältnis über Reinigungsleistungen von NCG erfolgen die einzelnen Reinigungsaufträge, soweit nicht abweichend vereinbart, zu den im Zeitpunkt des Zustandekommens des einzelnen Reinigungsauftrags geltenden Listenpreisen von NCG.

4. Alle Preise von NCG verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

5. Von NCG in Rechnung gestellte Beträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, durch Banküberweisung.

6. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zulässig.

7. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs an.

8. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung fälliger Beträge in Verzug, ist NCG berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzugs an Zinsen in Höhe der banküblichen Sätze für Überziehungskredite, mindestens jedoch in gesetzlicher Höhe, zu fordern. Weitergehende Rechte bleiben NCG ausdrücklich vorbehalten.

9. Bei Zahlungsverzug mit Forderungen aus einem mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag ist NCG, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag sofort fällig zu stellen, angemessene Sicherheiten zu verlangen und noch ausstehende Leistungen nur gegen Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen.

10. Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners erkennbar, durch die ein Anspruch von NCG gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners, ist NCG berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen. Stellt der Vertragspartner keine Sicherheit innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, ist NCG – unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte – dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

§5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der von NCG zu liefernden Ware geht, soweit nicht ausdrücklich

anders vereinbart und unbeschadet § 5 Absatz 4, mit Meldung der Versandbereitschaft für die Ware, spätestens jedoch mit deren Verlassen des Werkes von NCG, auf den Vertragspartner über.

2. Sofern NCG aufgrund gesonderter Vereinbarung die Abwicklung von Transportschäden gegenüber dem Transporteur oder der Versicherung übernimmt, ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Übermittlung einer Abtretungserklärung und der Frachtbriefe nebst Schadenvermerk bzw. Tatbestandsaufnahme an NCG verpflichtet.

3. Sollte die Leistung frei Bestimmungsort vereinbart sein, bleibt hiervon der Gefahrübergang nach § 5 Absatz 1 unberührt. In diesem Fall verauslagt NCG lediglich die Frachtkosten für den Vertragspartner. Auch bei Vereinbarung eines anderen INCOTERM als FCA bleibt der Gefahrübergang nach § 5 Absatz 1 unberührt.

4. Für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Stoffe und Materialien, einschließlich der vom Vertragspartner zu Reinigungszwecken zur Verfügung gestellten oder zur Abholung überlassenen Ware, ist NCG nicht verantwortlich.

§ 6 Abholung, Teillieferungen, Abnahme, Annahmeverzug

1. Ist die Abholung von zu reinigender (vgl. § 8) oder zurückzunehmender (vgl. § 9) Ware durch NCG vereinbart, hat NCG die Pflicht zur Abholung im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Frachtführer erfüllt.

2. NCG ist zu Teillieferungen verkaufter Ware, soweit dem Vertragspartner zumutbar, berechtigt. Solche Teillieferungen kann NCG gesondert in Rechnung stellen; soweit vereinbart ist, dass der Vertragspartner die Frachtkosten trägt, dürfen die Frachtkosten für alle Teillieferungen die vereinbarten Frachtkosten nicht übersteigen. Das Recht des Vertragspartners, bei pflichtwidrig und schuldhaft nicht rechtzeitig erbrachten Restlieferungen vom ganzen Vertrag zurückzutreten, wenn er an der bereits erbrachten Teillieferung kein Interesse hat, bleibt unberührt.

3. Eine Abnahme durch den Vertragspartner ist nur erforderlich, wenn sich dies aus dem Gesetz ergibt oder entsprechend vertraglich vereinbart wurde.

4. Der Vertragspartner kann die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern, unbeschadet seiner etwaigen Mängelrechte.

5. Die Abnahme von Reinigungsleistungen hat bei Auslieferung zu erfolgen. Die Abnahme von Reinigungsleistungen gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 24 Stunden nach Auslieferung die Abnahme erklärt noch Mängel geltend macht.

6. Die Abnahme gilt spätestens mit der Inbetriebnahme des Leistungsgegenstands durch den Vertragspartner als erteilt.

7. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann NCG den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen, es sei denn, der Vertragspartner hat dies nicht zu vertreten.

§ 7 Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Ware

1. In jeder Bestellung für den Einkauf von Ware ist die gewünschte Beschaffenheit der Ware durch den Vertragspartner hinreichend genau anzugeben. Für Fehler, Lieferverzögerungen und Schäden, die durch unvollständige und ungenaue Angaben (z. B. „wie gehabt“) in der Bestellung entstehen, haftet NCG nicht.

2. Dem Vertragspartner obliegt es, Ware auf deren Geeignetheit für die von dem Vertragspartner verwendeten Füllgüter und -mengen zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Gefahrgüter. Dem Vertragspartner wird empfohlen, eine zertifizierte Prüfstelle mit der Geeignetheitsprüfung zu beauftragen.

3. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass rekonditionierte, d. h. wiederaufbereitete Ware qualitativ nicht einer Neuware entspricht. Bei rekonditionierter Ware handelt es sich vielmehr um gebrauchte, wiederaufbereitete Ware, die auch sonstige gebrauchte Verpackungskomponenten (z. B. Kennzeichnungstafeln, Quertraversen sowie Schutzdecken) enthalten kann. Der Vertragspartner muss daher die Eignung der von NCG gelieferten Ware sowie deren Verpackungskomponenten für die von ihm beabsichtigte weitere Verwendung vorab prüfen.

4. NCG schuldet, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, nicht die Herstellung der Ware oder die Herstellung an einem bestimmten Ort.

5. NCG ist zur Leistung einer konstruktiv geänderten Ausführung der bestellten Ware berechtigt, ohne den Vertragspartner hierüber gesondert informieren zu müssen, vorausgesetzt, die Änderung beeinträchtigt den gewöhnlichen Gebrauchswert nicht.

6. NCG behält sich die rechtzeitige und vollständige Selbstbelieferung vor. Die Liefermöglichkeit wird ebenfalls vorbehalten.

7. Im Rahmen von Rahmenverträgen ist NCG nur bei Abschluss eines Einzelvertrages zur Leistung verpflichtet, wobei keine Verpflichtung von NCG zu einem Abschluss eines Einzelvertrages, z. B. zur Annahme von Bestellungen, besteht. Vereinbarte Abrufe durch den Vertragspartner bedürfen der Annahme durch NCG, ohne dass NCG zu einer solchen Annahme verpflichtet ist.

8. Bei Lieferung mehrerer Stücke beziehen sich Toleranzen nicht auf einzelne Stücke oder auf eine Teilmenge. NCG ist zu Mehr- oder Minderlieferungen in handelsüblichem Umfang berechtigt.

§8 Besondere Bestimmungen für Reinigungsleistungen an Ware

1. Soweit nicht abweichend vereinbart, umfassen Reinigungsleistungen von NCG die Abholung der zu reinigenden Ware beim Vertragspartner, die Reinigung der Ware von allen sicht- und fühlbaren Füllgutresten sowie die Wiederanlieferung der gereinigten Ware an den Vertragspartner. Eine Reinigung von nicht sicht- oder fühlbaren Produktresten erbringt NCG nicht. Auch Reparaturarbeiten werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt erbracht. Sämtliche Hinweise von NCG zu einem etwaigen Reparaturbedarf der zu reinigenden Ware erfolgen aus Gefälligkeit und ohne Verpflichtung, in Zukunft weitere Hinweise zu erteilen. Dies gilt entsprechend, wenn NCG den Vertragspartner wegen äußerlich erkennbaren Beschädigungen der Ware darauf hinweist, dass die Ware nicht wiederverwendbar ist und / oder ausgetauscht werden sollte. Es ist Sache des Vertragspartners, zu prüfen, ob die Ware in diesem Sinne repariert werden muss oder nicht wiederverwendet werden kann.

2. Spezielle Reinigungsanforderungen hat der Vertragspartner NCG rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. NCG ist berechtigt, die Ausführung spezieller Reinigungsanforderungen abzulehnen bzw. gegen Erstattung des Mehraufwands auszuführen, soweit diese nicht von dem Vertrag umfasst sind.

3. Die Angaben des Vertragspartners, insbesondere zu dem zuletzt in der Ware enthaltenen Füllgut, werden von NCG nicht auf Ihre Richtigkeit und mögliche Inkompatibilitäten, etwa in Bezug auf die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel oder -materialien, überprüft.

4. Dem Vertragspartner obliegt es, Ware auf deren Geeignetheit für die von dem Vertragspartner verwendeten Füllgüter und -mengen zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Gefahrgüter. Dem Vertragspartner wird empfohlen, eine zertifizierte Prüfstelle mit der Geeignetheitsprüfung zu beauftragen.

5. Besteht mit dem Vertragspartner ein Rahmen- oder Lohnreinigungsvertrag, wird der Vertragspartner NCG vor Abholung der Ware schriftlich darauf hinweisen, wenn die Ware durch den Vertragspartner mit anderen Füllgütern als sonst befüllt war. NCG ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die Reinigung durchzuführen.

6. Der Vertragspartner hat den Abholauftrag mit allen darin angefragten Angaben (z. B. zu dem Füllgut) wahrheitsgemäß und richtig auszufüllen und darauf zu achten, dass die Angaben in dem Transportdokument vollständig und zutreffend sind. Der Vertragspartner wird etwaige sich aus dem Transportdokument ergebende Pflichten beachten. NCG haftet nicht für Schäden, die durch fehlende, wahrheitswidrige oder falsche Angaben des Vertragspartners auf dem Abholauftrag oder Transportdokument entstanden sind.

7. Der Vertragspartner hat die zu reinigende Ware zum Abholtermin in folgendem Zustand bereit zu stellen oder, soweit Selbstanlieferung durch den Vertragspartner vereinbart ist, an NCG zu übergeben:

- a) nach dem aktuellen Stand der Technik restentleert;
- b) alle Öffnungen mit Original-Deckel, Original-Auslaufhahn und Original-Verschlusskappen fülldicht verschlossen;
- c) Gebinde sind frei von äußeren Verunreinigungen;
- d) in wiederverwendbarem Zustand, d. h. frei von Beschädigungen an Käfig und Paletten (z. B. Deformation und Oxidation), die die Wiederverwendung oder den Transport beeinträchtigen;

- e) das letzte Füllgut ist eindeutig gekennzeichnet; die Kennzeichnung entspricht den geltenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen; Schrifttafel, Füllgutaufkleber, Gefahrstoffhinweise sind eindeutig identifizierbar; UN-Markierungen sind geprägt oder gedruckt; mit gültiger Baumusterzulassung bei Gefahrgut;
- f) neutralisiert und produkt-/geruchsfrei, sofern das Füllgut es erfordert (z. B. toxische, leicht entzündliche, erbgutschädigende, krebserregende, und/oder stark riechende Füllgüter) und mit dem Etikett „Neutralisiert“ versehen;
- g) Ware war mit keinem anderen als dem angegebenen Füllgut befüllt.

8. Erfüllt die Ware die Anforderungen des § 8 Absatz 7 nicht, ist NCG unbeschadet sonstiger Ansprüche und Rechte berechtigt,

- a) die Annahme zu verweigern;
- b) bereits angenommene, wiederverwendbare Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an diesen zurückzugeben; der Vertragspartner ist zur Annahme der von NCG zurückgegebenen Ware unter den vorgenannten Voraussetzungen verpflichtet;
- c) auf Kosten des Vertragspartners nicht ordnungsgemäß entleerte oder gereinigte Ware zu entleeren bzw. zu reinigen
- d) auf Kosten des Vertragspartners nicht wiederverwendbare und / oder zu entsorgende Ware zu entsorgen;
- e) dem Vertragspartner die NCG (ggf. anteilig) entstandenen Kosten für die ursprüngliche Abholung der Ware durch NCG zu berechnen.

9. § 8 Absatz 8 d) gilt entsprechend, wenn die Ware gegen eine Anforderung des § 8 Absatz 7 a) bis d), f) bis g) verstößt, aber wiederverwendet werden kann und nicht entsorgt werden muss, soweit NCG dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Rücknahme solcher Ware bei NCG gesetzt hat, die fruchtlos verstrichen ist.

10. NCG ist berechtigt, Frachtkosten anteilig weiterzuberechnen, wenn die tatsächliche Menge der Waren ungleich der angemeldeten Menge ist.

11. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass NCG die Modalitäten der Abholung, Anlieferung oder Rücksendung der Ware, insbesondere einen Termin, jederzeit innerhalb üblicher Geschäftszeiten mit dem Vertragspartner abstimmen kann. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner für den Fall von Urlaubsabwesenheiten des zuständigen Mitarbeiters des Vertragspartners gegenüber NCG einen Vertreter mit Kontaktdaten zu benennen oder sicherzustellen, dass E-Mails automatisch an einen zuständigen Vertreter weitergeleitet werden.

12. Wird NCG im Zusammenhang mit dem Verladen oder dem Transport der Ware wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Gefahrgutvorschriften (z.B. ADR, GGVSEB) von einer öffentlichen Stelle mit einem Bußgeld belegt, so hat der Vertragspartner NCG von dem tatsächlich festgesetzten Bußgeld freizustellen, wenn die Ursache für diesen Verstoß im Herrschafts- und Organisationsbereich des Vertragspartners liegt (z. B. wenn die vom Vertragspartner verwendeten Produkt-, Gefahrstoff- und Gefahrgutetiketten nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, es sei denn, der Vertragspartner hat die Ursache für den Verstoß nicht zu vertreten. Der Vertragspartner hat NCG des Weiteren von allen Ansprüchen Dritter, auch von Behörden, freizustellen, die gegen NCG erhoben werden und auf einen Verstoß des Vertragspartners gegen öffentlich-rechtliche Pflichten des Vertragspartners (z. B. abfall- oder gefahrgutrechtliche Pflichten) oder auf einem Verstoß des Vertragspartners gegen § 8 Absatz 7 zurückzuführen sind, es sei denn, der Vertragspartner hat die Ursache für den Verstoß nicht zu vertreten.

13. Der Vertragspartner hat auf Aufforderung die Sicherheitsdatenblätter zu dem zuletzt in der Ware enthaltenen Füllgut zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, die Sicherheitsdatenblätter zu diesem Zweck aufzubewahren.

14. Soweit der Vertragspartner Reinigungsmittel oder -materialien stellt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

15. NCG übernimmt keine Haftung für Schäden oder Aufwendungen, die auf einem von dem Vertragspartner gestellten Reinigungsmittel oder -material, falschen technischen Angaben des Vertragspartners oder einer mangelhaften Restentleerung beruhen.

16. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass gereinigte Ware qualitativ nicht einer Neuware entspricht. Trotz Entfernung aller sicht- und fühlbaren Füllgutreste können in der gereinigten Ware noch Spuren des Vorprodukts enthalten sein, die zu einer Beeinträchtigung eines neuen Füllguts führen können. Es obliegt dem Vertragspartner, die von NCG gereinigte Ware auf deren Geeignetheit für die von dem Vertragspartner verwendeten Füllgüter und -mengen zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Gefahrgüter. Dem Vertragspartner wird empfohlen, eine zertifizierte Prüfstelle mit der Geeignetheitsprüfung zu beauftragen.

§9 Besondere Bestimmungen für die Rücknahme von Ware

1. Dieser § 9 gilt nicht für Leistungen von NCG, die im Rahmen eines Reinigungsvertrags erbracht werden.

2. Ein Vertrag über die Rücknahme von (gebrauchter) Ware des Vertragspartners durch NCG kommt durch eine Beauftragung des Vertragspartners und die schriftliche Annahmeerklärung von NCG oder durch Ausführung der Rücknahme durch NCG zustande. Die Rücknahme der Ware durch NCG erfolgt zum Zwecke ihrer Rekonditionierung. Der Vertragspartner zahlt kein Entgelt für die Rücknahme an NCG. NCG zahlt dem Vertragspartner ein Entgelt für die Rücknahme nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Vertragspartner. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Gegenstand des Rücknahmeauftrags die Abholung der Ware durch NCG an der vereinbarten Abholstelle. Die Bereitstellung der Ware des Vertragspartners hat unter den in dem nachfolgenden Absatz 8 aufgeführten Voraussetzungen zu erfolgen.

3. Das Eigentum an der Ware geht mit Eingang der Ware bei NCG und unter der Bedingung, dass diese den Anforderungen des Absatzes 8 entspricht, auf NCG über.

4. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass NCG die Modalitäten der Abholung, Anlieferung oder Rücksendung der Ware, insbesondere einen Termin, jederzeit innerhalb üblicher Geschäftszeiten mit dem Vertragspartner abstimmen kann. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner für den Fall von Urlaubsabwesenheiten des zuständigen Mitarbeiters des Vertragspartners gegenüber NCG einen Vertreter mit Kontaktdaten zu benennen oder sicherzustellen, dass E-Mails automatisch an einen zuständigen Vertreter weitergeleitet werden.

5. Kann die Ware trotz Abholung innerhalb des in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitraums zu den üblichen Abholzeiten des Vertragspartners nicht innerhalb von zwei Stunden verladen werden und ist die Verzögerung nicht NCG zuzurechnen, werden NCG Standzeiten von über 2 Stunden vom Vertragspartner durch Zahlung eines in der Auftragsbestätigung von NCG bezifferten Standgelds vergütet. Stellt der Vertragspartner die Ware nicht rechtzeitig zum angekündigten Abholtermin zur Abholung bereit, trägt er die Kosten einer vergeblichen Anfahrt, einschließlich Standgelds.

6. Weicht die tatsächliche Stückzahl der abzuholenden Ware von der bei NCG vom Vertragspartner angemeldeten Stückzahl ab, ist NCG berechtigt, vom Vertragspartner pro angemeldeter, aber nicht zur Abholung bereit gestellter Ware eine Frachtkostenpauschale gemäß der Preistabelle von NCG in der jeweils gültigen Fassung zu verlangen, es sei denn, der Vertragspartner hat dies nicht zu vertreten. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, NCG nachzuweisen, dass NCG in Folge der Stückzahlabweichung überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Ansprüche und Rechte, behält sich NCG vor. Die angefallene Pauschale wird jedoch auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

7. NCG ist berechtigt, Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung des Rücknahmeauftrags einzusetzen.

8. Der Vertragspartner hat die Ware in folgendem Zustand zum Abholtermin bereit zu stellen oder, soweit Selbstanlieferung durch den Vertragspartner vereinbart ist, an NCG zu übergeben:

- a) nach dem aktuellen Stand der Technik restentleert;
- b) alle Öffnungen mit Original-Deckel, Original-Auslaufhahn und Original-Verschlusskappen fülldicht verschlossen
- c) Gebinde sind frei von äußeren Verunreinigungen
- d) in wiederverwendbarem Zustand, d. h. frei von Beschädigungen an Käfig und Paletten (z. B. Deformation und Oxidation), die die

Wiederverwendung oder den Transport beeinträchtigen.

- a) das letzte Füllgut ist eindeutig gekennzeichnet; die Kennzeichnung entspricht den geltenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen; Schrifttafel, Füllgutaufkleber, Gefahrstoffhinweise sind eindeutig identifizierbar; UN-Markierungen sind geprägt oder gedruckt; mit gültiger Baumusterzulassung bei Gefahrgut
- b) neutralisiert und produkt-/geruchsfrei, sofern das Füllgut es erfordert (z. B. toxische, leicht entzündliche, erbgutschädigende, krebserregende, und/oder stark riechende Füllgüter) und mit dem Etikett „Neutralisiert“ versehen;
- c) Ware war mit keinem anderen als dem angegebenen Füllgut befüllt;

9. Der Vertragspartner hat auf Aufforderung die Sicherheitsdatenblätter zu dem zuletzt in der Ware enthaltenen Füllgut zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, die Sicherheitsdatenblätter zu diesem Zweck aufzubewahren.

10. Eine Annahme der Ware durch NCG im Zeitpunkt der Abholung bedeutet keine Anerkennung der Ware als vertragsgemäß. NCG weist darauf hin, dass eine abschließende Untersuchung der Ware mangels ausreichender technischer Expertise und Ausstattung des Transportpersonals nicht bei der Abholung der Ware durch NCG erfolgen kann.

11. Ist Selbstanlieferung der zurückzunehmenden Ware durch den Vertragspartner vereinbart, hat die Selbstanlieferung während der im Werk von NCG geltenden Anlieferzeiten zu erfolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anlieferzeit im Voraus mit NCG abzustimmen.

12. Erfüllt die Ware die Anforderungen des § 9 Absatz 8 nicht, ist NCG unbeschadet sonstiger Ansprüche und Rechte berechtigt,

die Annahme zu verweigern;

bereits angenommene, wiederverwendbare Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an diesen zurückzugeben; der Vertragspartner ist zur Annahme der von NCG zurückgegebenen Ware unter den vorgenannten Voraussetzungen verpflichtet;

auf Kosten des Vertragspartners nicht ordnungsgemäß entleerte oder gereinigte Ware zu entleeren bzw. zu reinigen;

d) auf Kosten des Vertragspartners nicht wiederverwendbare und / oder zu entsorgende Ware zu entsorgen;

e) dem Vertragspartner die NCG (ggf. anteilig) entstandenen Transportkosten für die ursprüngliche Abholung der Ware durch NCG zu berechnen.

13. NCG ist berechtigt, Frachtkosten anteilig weiterzuberechnen, wenn die tatsächliche Menge der Waren ungleich der angemeldeten Menge ist.

14. Wird NCG im Zusammenhang mit dem Verladen oder dem Transport wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Gefahrgutvorschriften (z.B. ADR, GGVSEB) von einer öffentlichen Stelle mit einem Bußgeld belegt, so hat der Vertragspartner NCG von dem tatsächlich festgesetzten Bußgeld freizustellen, wenn die Ursache für diesen Verstoß im Herrschafts- und Organisationsbereich des Vertragspartners liegt (z. B. wenn die vom Vertragspartner verwendeten Produkt-, Gefahrstoff- und Gefahrgutetiketten nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen), es sei denn, der Vertragspartner hat die Ursache für den Verstoß nicht zu vertreten. Der Vertragspartner hat NCG des Weiteren von allen Ansprüchen Dritter, auch von Behörden, freizustellen, die gegen NCG erhoben werden und auf einen Verstoß des Vertragspartners gegen öffentlich-rechtliche Pflichten des Vertragspartners (z. B. abfall- oder gefahrgutrechtliche Pflichten) oder auf einem Verstoß des Vertragspartners gegen § 9 Absatz 8 zurückzuführen sind, es sei denn, der Vertragspartner hat die Ursache für den Verstoß nicht zu vertreten.

§ 10 Mängel

1. Ist die Leistung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, ist NCG nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzleistung (nachfolgend: „Nacherfüllung“) berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Schadens- oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe des § 11. Weitergehende Rechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

2. Abweichend von § 10 Absatz 1 bestehen Mängelrechte des Vertragspartners, vorbehaltlich der Bestimmungen zur Schadensersatzhaftung nach § 11, nicht bei verkaufter gebrauchter Ware. Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen ferner nicht bei einer Rücknahme von Ware.

3. Rechte des Vertragspartners wegen Sachmängeln bestehen nur, wenn der Vertragspartner NCG den Sachmangel unverzüglich nach Ablieferung schriftlich anzeigt. Sachmängel, die auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wareneingangsuntersuchung nicht entdeckt werden können, sind NCG unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung in Ansehung des jeweiligen Sachmangels als genehmigt. Dieser § 10 Absatz 3 gilt sowohl für Kauf-/Werklieferungs- als auch Werkverträge, jedoch nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

4. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist im Rahmen eines Kauf-/Werklieferungsvertrages, das Werk von NCG, aus dem die Lieferung stammt, bei einer sonstigen Leistung das Werk von NCG, in dem die ursprüngliche Leistung ausgeführt wurde.

5. Ein Mangel liegt nicht vor, a) wenn die Leistung durch den Vertragspartner oder durch von ihm beauftragte Dritte nach dem Gefahrübergang Änderungen erfahren hat, es sei denn, der Mangel beruht nicht auf den Änderungen; b) Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch den Vertragspartner oder Dritte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, es sei denn, der Mangel beruht nicht auf den nicht ordnungsgemäß durchgeführten Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten; oder c) für geringe Farbtonabweichungen und sonstige geringe äußerliche Beeinträchtigungen, wie z. B. Flugrost, bei verkaufter Ware.

6. Eine Angabe der Gebrauchsdauer durch NCG ist nicht als zugesicherte Eigenschaft, Garantie oder als Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängel zu verstehen.

7. Sofern nicht anders vereinbart, ist NCG nur verpflichtet, die Leistungen im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“) zu erbringen. Rechte des Vertragspartners wegen Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen, soweit dieser die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners entstanden ist. Für

Verletzungen von Schutzrechten und sonstigen Rechtsmängeln gelten Absätze 1, 2, 4 und 5 dieses § 10 entsprechend.

§11 Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz

Die nachfolgenden Regelungen gelten, vorbehaltlich § 11 Absatz 4, für die Haftung von NCG auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Vertrag, Delikt etc.):

1. NCG haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet NCG begrenzt auf den Nettoauftragswert, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vor. Im Übrigen ist die Haftung von NCG wegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3. Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 ist die Haftung von NCG aus und im Zusammenhang mit der Rücknahme von Ware bei einfacher Fahrlässigkeit in jedem Fall ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vor.

4. § 3 Absatz 5 (Haftung wegen Verzuges) gilt vorrangig gegenüber diesem § 11.

5. Soweit die Haftung von NCG ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von NCG.

§12 Eigentumsvorbehalt

1. Dieser § 12 gilt nur für Kauf-, einschließlich Werklieferungsverträge.

2. NCG behält sich bis zur vorbehaltlosen und vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die NCG

aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, das Eigentum an der von NCG gelieferten Ware vor (nachfolgend auch: „Vorbehaltsware“).

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist NCG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch NCG liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, NCG erklärt ausdrücklich und schriftlich den Rücktritt vom Vertrag. NCG ist bei Zurücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die offenen Forderungen des Vertragspartners gegenüber NCG anzurechnen.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird stets für NCG als Hersteller i. S. d. § 950 BGB vorgenommen, ohne NCG zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von NCG stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt NCG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Miteigentumsrechte von NCG nach dieser Regelung gelten als „Vorbehaltsware“.

5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von NCG stehenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt NCG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine der nicht im Eigentum von NCG stehenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Vertragspartner NCG bereits jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Vertragspartner verwahrt das entstandene Miteigentum für NCG. Miteigentumsrechte von NCG nach dieser Regelung gelten als „Vorbehaltsware“.

6. Bei Pfändungen oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner NCG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern; er tritt jedoch bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer an NCG ab. Erfolgt die Weiterveräußerung zusammen mit anderen, nicht im Eigentum von NCG stehenden Gegenständen, erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, an der NCG Miteigentumsrechte zustehen, erfolgt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Wertes der Miteigentumsanteile.

8. Zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Vertragspartner ermächtigt.

9. NCG ist berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen, wenn der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät oder nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners erkennbar wird, durch die ein Anspruch von NCG gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners. In diesen Fällen kann NCG verlangen, dass der Vertragspartner NCG unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner des Vertragspartners die Abtretung mitteilt.

10. NCG ist verpflichtet, die NCG zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§13 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln beträgt sechs Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Abweichend von § 13 Absatz 1 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist a) im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter); b) bei Rückgriffsansprüchen nach § 479 Abs. 1 BGB; c) bei Arglist; d) für Schadensersatzansprüche aufgrund

Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Nachbesserung oder Neuerbringung der Leistung erbringt NCG grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn NCG es gegenüber dem Vertragspartner ausdrücklich erklärt.

4. Für sonstige Ansprüche des Vertragspartners gegen NCG wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche entsprechend § 13 Absatz 2 d), für die die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

§14 Zurückbehaltung, Aufrechnung, Konzernverrechnungsklausel

1. Der Vertragspartner ist nicht zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts oder zur Aufrechnung gegen einen Anspruch von NCG berechtigt, soweit nicht der Gegenanspruch des Vertragspartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Gegenanspruch von NCG beruht.

2. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass jedes in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen der Mauser-Gruppe gegen eine Forderung des Vertragspartners mit Forderungen, die dem jeweiligen Unternehmen selbst oder einem anderen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen der Mauser-Gruppe gegen ihn zustehen, aufrechnen kann. NCG wird dem Vertragspartner die vorgenannten aufrechnungsbefugten Unternehmen auf Verlangen mitteilen. Im Übrigen gelten für die Aufrechnung die gesetzlichen Voraussetzungen.

3. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass jedes in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen der Mauser-Gruppe auch mit Forderungen, die es gegen ein Unternehmen, das – direkt oder indirekt – durch den Vertragspartner kontrolliert wird, diesen kontrolliert oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Vertragspartner steht, gegen Forderungen des Vertragspartners aufrechnen kann. Der Vertragspartner wird die Unternehmen, die direkt oder indirekt durch den

Vertragspartner kontrolliert werden, den Vertragspartner kontrollieren oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Vertragspartner stehen, entsprechend verpflichten. Im Übrigen gelten für die Aufrechnung die gesetzlichen Voraussetzungen.

4. „Unternehmen der Mauser-Gruppe“ im Sinne dieses § 14 sind solche Unternehmen, die – direkt oder indirekt – durch die Mauser Corporate GmbH kontrolliert werden, diese kontrollieren oder unter gemeinsamer Kontrolle mit der Mauser Corporate GmbH stehen.

§15 Datenschutz

NCG weist darauf hin, dass personenbezogene Daten (z.B. Name, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) des Vertragspartners und/oder seiner Mitarbeiter zum Zwecke der Begründung, Durchführung oder Beendigung rechtsgeschäftlicher oder rechtsgeschäftsähnlicher Schuldverhältnisse mit dem Kunden gespeichert werden.

§16 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Sprache, Salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist Köln. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Wege des Urkunden- und Wechselprozesses. NCG ist jedoch berechtigt, Rechtsbehelfe gegen den Vertragspartner auch bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu erheben.

2. Erfüllungsort einer Lieferung ist das Werk von NCG, aus dem die Lieferung stammt, bei einer sonstigen Leistung das Werk von NCG, in dem die Leistung zu erbringen ist.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen NCG und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

4. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Leistungsbedingungen oder des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.